

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 ZaBiStaG

ZaBiStaG - Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In Kraft seit 18.06.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$